

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Johannes zu Rheine

vom 7. Juli 2016

**Die Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Rheine- Eschendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	510,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	660,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	887,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	660,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung einschließlich Unterhaltung (Ruhezeit 25 Jahre)	1520,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung (Ruhezeit 25 Jahre)	818,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	944,00	Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	660,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	26,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung einschließlich Unterhaltung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1577,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	818,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	32,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 05.11.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage anteiliger Personal-, Energiekosten, Steuern und Versicherungen kalkuliert.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	481,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	481,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	687,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	344,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	128,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	63,00	Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	12,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	962,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.374,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	686,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	622,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.031,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	515,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	481,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	687,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	343,00	Euro
d) Tieferlegung	250,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	142,00	Euro
--	---------------	------

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00	Euro
---	--------------	------

(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	35,00	Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 und 6 Friedhofs- Satzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte	35,00	Euro
(5) Kosten einer Arbeitsstunde auf dem Friedhof	49,00	Euro
(6) Kosten einer Verwaltungsstunde auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung	49,00	Euro
(7) Mahngebühren	15,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Februar 2012

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Februar 2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Oktober 2012 in der Fassung 26. März 2015 außer Kraft.

Rheine, den 7. Juli 2016

Die Friedhofsträgerin
Siegel

Pfarrer Dirk Schinkel

Lange
Presbyter/Presbyterin

Rojahn
Presbyter/Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 7. Juli 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 14. April 2000 – Az.:48.4.2- erteilt.

Bielefeld, 20. Juli 2016

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Werner Prüßner

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die neue Friedhofssatzung und die Grabmal- und Bepflanzungssatzung im Gemeindebüro, auf dem Friedhof und auf der Homepage der Kirchengemeinde (johannes-rheine.de) eingesehen werden kann.